

## Hausordnung für die Notunterkünfte der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Heusenstamm vom \_\_\_\_\_ 2005, hat der Magistrat am \_\_\_\_\_ 2005 nachstehende Hausordnung für die Notunterkünfte der Stadt Heusenstamm erlassen:

1. Die in den Notunterkünften der Stadt Heusenstamm untergebrachten Personen haben die ihnen zugewiesene Unterkunft ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen. Die Einrichtung einschließlich der Außenfassaden des Gebäudes und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln; es ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
2. Beschädigungen innerhalb der den Personen zugewiesenen Räume sind durch die eingewiesenen Personen zu beseitigen.
3. Für Unfälle, die durch abgestellte Gegenstände auch im Außengelände entstehen, haftet der Eigentümer/Besitzer und Aufsteller.
4. Müll und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu entleeren. Davon ausgenommen sind sperrige Abfälle, die über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen sind. Hiervon unberührt bleiben Abfälle, z. B. Fernseher, Kühlschränke, die nicht der Kategorie des Sperrmülls zugeordnet sind. Diese sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
5. Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten jeglicher Art ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände verboten.
6. Es ist verboten, Gegenstände, die Verstopfungen verursachen können, in die Toilette zu werfen. Des weiteren ist stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten zu sorgen.
7. Rühestörender Lärm ist untersagt, dies gilt insbesondere für die Zeit der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
8. Veränderung an den zugewiesenen Räumen, insbesondere an der Elektroinstallation und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt Heusenstamm vorgenommen werden.
9. Wer Schäden verursacht, ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haftbar und verpflichtet, den Schaden unverzüglich der/dem für die Notunterkunft Beauftragte/n dem zuständigen Fachbereich zu melden. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte und Aufsichtsperson.
10. Falls eingewiesene Personen einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung eines durch sie angerichteten Schadens innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nachkommen, wird der Schaden durch die Stadt beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für den Schaden Verantwortlichen.
11. Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden und auch nicht dort übernachten. Bei Verstoß erfolgt die fristlose Beendigung des Nutzungsvertrages.
12. Weisungen und Anordnungen der Vertreter der Stadt Heusenstamm ist unverzüglich Folge zu leisten.
13. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Heusenstamm vom \_\_\_\_\_ 2005.
14. Diese Hausordnung tritt am \_\_\_\_\_ 2005 in Kraft.

Heusenstamm, den \_\_\_\_\_ 2005

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Hajdu  
(Erster Stadtrat)